§ 5

(1) Der gewählte Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft des Handwerks hat das Gründungsprotokoll und das Statut in dreifacher Ausfertigung dem Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register der Produktionsgenossenschaften des Handwerks einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, hat daS Statut und das Gründungsprotokoll dem Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(3) Nach erfolgter Registrierung hat der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, eine Ausfertigung des Statuts unter Angabe der Registriernummer der Produktionsgenossenschaft auszuhändigen.

§ 6

(1) Das Register gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird beim Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, geführt. Es ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster anzulegen.

(2) Die ersten Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Gründungsprotokolls. Die Vorstandsmitglieder haben auf einem formlosen Zeichnungsblatt in Gegenwart des Registerführers eigenhändig ihre Unterschrift vorzunehmen.

(3) Jede Änderung des Statuts und jeder Wechsel in den Organen der Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist dem Rat des Kreises, Abteilung örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register zu melden. Die Änderungen erlangen nach erfolgter Registrierung Rechtskraft.

§ 7

Für jede Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu numerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege in einer gesonderten Akte abzulegen.

§ 8

(1) Jede Produktionsgenossenschaft des Handwerks hat ein Verzeichnis der Mitglieder und ein Produktionsmittelbuch entsprechend den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Mustern zu führen. Das Mitgliederverzeichnis und das Produktionsmittelbuch sind stets auf dem laufenden zu halten.

(2) Zu dem Mitgliederverzeichnis ist eine Akte zu führen, in der die Beitrittserklärungen zur Produktionsgenossenschaft des Handwerks gesammelt werden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft

Kasten
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Register der Produktionsgenossenschaften des Handwerks des Kreises...../Bezirkes .....

Register-Nr.....

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz der PGH	Namen des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder	Erlöschen der Vertretungsbefugnisse	Daten a) des Statuts oder der Statutänderungen b) der Registrierung c) der Aushändigung der Zweitschrift	Löschung der PGH	Bemerkungen über Belege. Akter usw.
1	2	3	4	5	6	7
				a) b) c) (Unterschrift des Registerführers)		

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft des Handwerks .....

Die PGH ist im Register beim Rat des Kreises ..... unter Nr..... eingetragen

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum Tag. Monat. Jahr	Beruf	Selbständiger Handwerker oder Lohnarbeiter	Nr. des Prod.-Mittelbuches	Wohnort	Datum der Aufnahme	Datum des Austritts aus der PGH	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11